

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1967	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 67	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1967 . GVBl. II 43-17	71
17. 2. 67	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1967 GVBl. II 45-10	72

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1967*)

Vom 17. Februar 1967

§ 1

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1967 einmalige und außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich sind, auch dann zu leisten, wenn aus dem Vorjahr bewilligte Mittel nicht mehr verfügbar sind.

(2) Diese Ausgaben dürfen, soweit für sie in den Vorjahren Kostenschläge aufgestellt worden sind, den Rahmen der bei der Einstellung von Mitteln in den Haushaltsplan angegebenen Gesamtkosten nicht überschreiten. Ausgaben, denen keine Kostenschläge zugrunde liegen, dürfen nur bis zu 50 vom Hundert der Ansätze des Haushaltsplans 1966 geleistet werden.

§ 2

Über die durch § 1 erteilte Ermächtigung hinaus dürfen Ausgaben, die nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen, nur mit Einwilligung des Ministers der Finanzen geleistet werden; Verpflichtungen dieser Art dürfen nur mit seiner Einwilligung und nur bis zu 75 vom Hundert der Ansätze des Haushaltsplanentwurfs 1967 eingegangen werden.

§ 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen als Beitrag des Landes zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues Bindungen zu Lasten von Landesmitteln bis zur Höhe von 72 Millionen Deutsche Mark für das Neubauprogramm 1967 einzugehen.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1967 zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für Bewilligungen aus dem Vorjahr (Ausgabereste) sowie für die Abwicklung der Bauprogramme des sozialen Wohnungsbaues der Vorjahre Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1967 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 50 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

*) GVBl. II 43-17

§ 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1967 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis

zum Höchstbetrage von 250 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Februar 1967

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues
sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
im Rechnungsjahr 1967*)**

Vom 17. Februar 1967

Einzigter Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1967 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 120 000 000 Deutsche Mark (Einhundertzwanzig Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Februar 1967

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 45-10